|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1310 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 526 |

[*p. 526*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Wyß-Kauer, Josef, geboren am 7. Mai 1883, geschieden, von Büron, Kanton Luzern, wohnhaft in Zürich, zurzeit in der städtischen Bürgerstube, Fortunagasse, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Josef Wyß-Kauer wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat für Alleinstehende), das kant. Arbeitsamt, die Armendirektion, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Luzern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]